

**Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Offene Ganztagsschule an der Grundschule Heidgraben**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heidgraben am 27.03.2018 folgende Satzung erlassen:

I. Benutzung

§ 1 Offene Ganztagsschule

- (1) Die Gemeinde Heidgraben betreibt nach §§ 6, 48 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) und der Richtlinie Ganztag und Betreuung des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten, die in seiner Trägerschaft stehende Offenen Ganztagsschule an der Grundschule als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.
- (3) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der verlässlichen Unterrichtszeit in der Regel an den Unterrichtstagen Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag bis 15.00 Uhr.
- (4) Während der Ferienzeit für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagsschule grundsätzlich geschlossen.
- (5) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (6) Wird die Offene Ganztagsschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 2 Leitung der Offenen Ganztagschule

Die Leitung der Offenen Ganztagschule obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Heidgraben. Er ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule. Die Leitung der Offenen Ganztagschule strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und/oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft an.

§ 3 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Nachmittagsangeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung zu einem Angebot verpflichtet allerdings zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Es werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schulhalbjahres aufgenommen. Über die Aufnahme im laufenden Schulhalbjahr entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagschule nach Rücksprache mit der Schulleitung. Das I. Schulhalbjahr umfasst die Monate August – Januar. Das II. Schulhalbjahr erstreckt sich über die Monate Februar – Juli. Die Ferienzeiten bleiben bei der Betrachtung der Schulhalbjahre unbeachtet.
- (3) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks. Die Anmeldung wird hierdurch verbindlich und gilt für ein Schulhalbjahr.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Kursangebot. Die Platzvergabe erfolgt nach der verfügbaren Platzzahl. Wenn mehr Anmeldungen als freie Plätze vorliegen, entscheidet das Los.

§ 4 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Monats möglich bei:
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin oder den Schüler,

2. Wechsel der Schule während des Schulhalbjahres,
 3. in besonderen Ausnahmefällen, über die die Leitung der Offenen Ganztagschule nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheidet.
- (2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch die Leitung der Offenen Ganztagschule nach Rücksprache mit der Schulleitung von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten zeitlich befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
1. das Verhalten der Schülerin / des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 4. die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagschule trotz Mahnung bzw. Vollstreckung nicht gezahlt wird,
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.
- (3) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule. Die Gebührenpflicht nach §§ 6 ff bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

§ 5 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Unfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründeten Umweg macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich im Sekretariat der Grundschule Heidgraben zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Gemeinde Heidgraben in keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren

Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz der groben Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

- (4) Aufsichtspersonen sind die im Angebot der Offenen Ganztagschule eingesetzten Betreuungskräfte sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (5) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht hat.

II. Gebühren

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung sowie ggf. Materialkosten und Zusatzkosten in Einzelkursen.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule ist für jede Schülerin und für jeden Schüler eine monatliche Gebühr von

Tage der Teilnahme in der Woche	Monatsbeitrag
1	20,00 €
2	40,00 €
3	60,00 €
4	80,00 €
5	100,00 €

§ 8 Höhe der Gebühr für die Mittagsverpflegung

Für die Mittagsverpflegung der Offenen Ganztagsschule ist für jede Schülerin und für jeden Schüler eine monatliche Gebühr von

Tage der Teilnahme in der Woche	Monatsbeitrag
1	12,00 €
2	24,00 €
3	36,00 €
4	48,00 €
5	60,00 €

§ 9 Höhe der Gebühren für die Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung der Offenen Ganztagsschule ist für jede Schülerin und jeden Schüler eine Gebühr pro Stunde in Höhe von 2,80 € fällig.

§ 10 Ermäßigung

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die „Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG“ in der jeweils geltenden Fassung bei Erwerbstätigkeit der Eltern und ausgenommen der Geschwisterermäßigung Anwendung.
- (2) Über Härtefälle, die dem Absatz 1 entgegenstehen, entscheidet der Ausschuss für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben.
- (3) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden vom Monat der Antragstellung an für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 20,00 Euro.
- (4) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensverhältnisse ist dem Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger und Asylbewerber können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe beim Jobcenter bzw. beim Kreis Pinneberg stellen.

§ 11 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 05. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftenverfahrens erfolgen.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 4 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem Ausschluss erfolgt ist.

§ 12 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der oder die Unterhaltspflichtige verpflichtet, mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

III. Abschlussvorschriften

§ 13 Bestimmung des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 14 Datenverarbeitung

Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin und Schüler und der oder des Erziehungsberechtigten zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.

Die Bestimmungen der §§ 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 15 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Die Satzung vom 01.08.2013 und die ergänzenden Nachträge treten außer Kraft.

Heidgraben, den

Gemeinde Heidgraben

(Jürgensen)

Bürgermeister